

II-4348 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. JUNI 1975

No. 2153/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Horejs, Jungwirth, Egg, Wille, Treichl
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Auszahlung der Familienbeihilfen an in Österreich
beschäftigte italienische Gastarbeiter seit 1.1.1975.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 wurde dem § 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ein Abs. 4 angefügt, dem zufolge "kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder besteht, die sich ständig im Ausland aufhalten, es sei denn, dass die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge verbürgt ist." In allen von Österreich abgeschlossenen zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen scheint eine diesbezügliche "Verbürgung" auf, nach dem derzeit gültigen österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrag wird aber eine solche Anspruchsvoraussetzung als strittig bezeichnet. Die praktische Folge der zitierten Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes resultiert nun darin, dass beispielsweise weit über 500 allein in Tirol beschäftigte italienische Gastarbeiter (meist Südtiroler) deren Kinder in Italien - vorwiegend in der Provinz Bozen - den dauernden Wohnsitz haben, derzeit von der Gewährung der Familienbeihilfen ausgeschlossen werden. In Großbetrieben, wie zum Beispiel bei den Tiroler Röhrenwerken, wo Arbeitnehmer verschiedener Nationalitäten beschäftigt sind, stößt die Tatsache auf Befremden und Kritik, dass eine Gruppe der ausländischen Arbeitnehmer (z.B. Jugoslawen, Türken) die Familienbeihilfen erhält, italienische Dienstnehmer aber bei gleichen sozialen Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen von der Gewährung dieser Leistung ausgeschlossen bleiben.

Wenn auch sachgemäß die Leistung von Familienbeihilfen an italienische Arbeitnehmer im neuem österreich-italienischen Sozialversicherungsabkommen einwandfrei geregelt werden müsste, so scheint dieser Weg deshalb problematisch, weil sich die Verhandlungen über dieses neue Abkommen ohne Zweifel noch geraume Zeit hinziehen werden, vor allem aber mit den

Inkrafttreten dieses Vertrages in nächster Zeit nicht gerechnet werden kann, während die Betroffenen schon jetzt eine sehr fühlbare und unzumutbare Einkommenseinbuße verzeichnen.

Auch wird die Mitteilung, dass die seit 1. Jänner 1975 trotz der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes da und dort ausbezahlten Familienbeihilfen zurückgefordert werden sollen, verständlicherweise ablehnend zur Kenntnis genommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Mit welchen unverzüglichen Massnahmen beabsichtigt das Bundesministerium für Finanzen den italienischen Gastarbeitern den Anspruch auf Familienbeihilfe ab 1. Jänner 1975 zu sichern ?
- 2) Wird die Gewährung von Vorschusszahlungen an Familienbeihilfen geprüft, sofern die formellen Anspruchsvoraussetzungen eine unbestrittene Regelung erst im neuen österreichisch-italienischen Sozialversicherungsvertrag finden sollten ?
- 3) Wird eine Rückforderungsmöglichkeit der seit 1. Jänner 1975 an italienische Dienstnehmer ausbezahlte Familienbeihilfen bestritten bzw. von einer Rückforderung Abstand genommen ?